

Studienordnung  
für den Diplomstudiengang Agrarwissenschaften  
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 1. April 1998

Aufgrund des §§ 2 Abs. 4, 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universität des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW.S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. Seite 213) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Qualifikation / Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Wünschenswerte Qualifikationen	3
§ 4 Studienbeginn	3
§ 5 Studienziele	3
§ 6 Studieninhalte	4
§ 7 Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen	4
§ 8 Aufbau des Studiums	6
§ 9 Berufspraktikum	6
§ 10 Grundstudium	7
§ 11 Diplom-Vorprüfung	9
§ 12 Hauptstudium	10
§ 13 Diplomprüfung und erforderliche Leistungsnachweise	24
§ 14 Zusatzfächer	32
§ 15 Studienplan, Veranstaltungskommentare	33
§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	33
§ 17 Studienberatung	34
§ 18 Aufbau- und Ergänzungsstudium	35
§ 19 Übergangsbestimmung	35
§ 20 Inkrafttreten	35

## § 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Agrarwissenschaften (DPO) vom 25. Januar 1996 (GABI. NW. S. 428) das Studium des Faches Agrarwissenschaften an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit dem Abschluss der Diplomprüfung.

## § 2 Qualifikation / Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen. § 7 Absatz 7 DPO und § 66 Absatz 2 UG bleiben unberührt.

## § 3 Wünschenswerte Qualifikationen

Für ein erfolgreiches Studium der Agrarwissenschaften sollen in den naturwissenschaftlichen Fächern Mathematik, Chemie, Physik und Biologie sowie Informatik und in mindestens einer der Sprachen Englisch oder Französisch Grundkenntnisse im Umfang der Grundkurse für die Abiturprüfung vorhanden sein.

## § 4 Studienbeginn

Das Studium der Agrarwissenschaften ist in Studienjahre gegliedert. Ein Studienjahr umfaßt 2 Semester und beginnt mit einem Wintersemester.

## § 5 Studienziele

Ziel des Studiums ist eine gründliche Aneignung der in der Berufswelt erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Methoden sowie die Heranbildung der Fähigkeiten zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zum verantwortlichen Han-

deln. Diese Ausbildung soll auch die Voraussetzungen für eine berufliche Weiterbildung schaffen.

## § 6 Studieninhalte

Das Studium der Agrarwissenschaften vermittelt den Studierenden in den beiden ersten Studienjahren ein solides Grundwissen über alle Prozesse der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung agrarischer Produkte. Zum Verständnis der vielschichtigen biologischen und ökologischen Abläufe und Zusammenhänge sowie der damit einhergehenden technischen Erfordernisse und ökonomischen Gesetzmäßigkeiten wird ein breitgefächertes natur- und wirtschaftswissenschaftliches Lehrangebot verstärkt im ersten Studienjahr angeboten. Dieses breitangelegte, den gesamten Agrarbereich umfassende Grundstudium ist für alle Studierenden des Studienganges verbindlich. Im Hauptstudium stehen den Studierenden vier Studienrichtungen zur Verfügung, in denen anwendungsorientierte Studieninhalte der Pflanzenwissenschaften, Tierwissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften oder des Naturschutzes und der Landschaftsökologie behandelt werden. Neueste wissenschaftliche Erkenntnisse und Forschungsergebnisse verändern die Lehrinhalte fortlaufend, wobei die Studierenden angehalten werden, in Seminaren, seminaristischen Übungen und auch durch die Anfertigung einer Diplomarbeit sich an der Aufarbeitung und Bewertung neuer Forschungsergebnisse aktiv zu beteiligen.

## § 7 Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen

Das Lehrangebot wird durch folgende Arten von Lehrveranstaltungen vermittelt:

### **1) Vorlesungen (V)**

Vorlesungen dienen der Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen in zusammenhängender Darstellungsweise.

### **2) Seminare (S)**

In Seminaren werden komplexere Fragestellungen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse meist im Wechsel von Vortrag und Diskussion erarbeitet.

### 3) **Übungen bzw. Seminaristische Übungen (Ü)**

Übungen bzw. seminaristische Übungen dienen der Durcharbeitung von Lehrstoffen zum Erwerb und zur Vertiefung von wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie auch der Beurteilung mit dem Fach zusammenhängender Problemstellungen. Die Studierenden üben dabei Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten und halten Vorträge, diskutieren bzw. lösen Übungsaufgaben.

### 4) **Praktika (Pr)**

Praktika dienen dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben, wobei erwartet werden kann, daß das notwendige theoretische Wissen in anderen Lehrveranstaltungen vorher erworben wurde.

### 5) **Exkursionen (E)**

In Exkursionen wird Anschauungsunterricht außerhalb der Universität betrieben.

Für die Zulassung zu den verschiedenen Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung sind Leistungsnachweise (LN) und Teilnahmebescheinigung (TS) zu erbringen.

Ein **Leistungsnachweis** ist eine Bescheinigung über eine individuell erkennbare Studienleistung (Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder mündliche Prüfung), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden (SWS) bzw. auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung oder auf das Berufspraktikum bezogen ist. Die für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Dozentinnen und Dozenten haben dafür Sorge zu tragen, daß zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt wird, in welcher Form der Leistungsnachweis zu erbringen ist. Eine nicht ausreichend bewertete Studienleistung kann dabei beliebig oft wiederholt werden.

Ein **Teilnahmeschein** ist eine Bescheinigung über die regelmäßige Anwesenheit bei vorgeschriebenen Übungen und Praktika, wobei eine entsprechende Beteiligung der Studierenden vorausgesetzt wird. Gestellte Aufgaben geben den Studierenden die Möglichkeit der Selbstkontrolle. Das erzielte Ergebnis hat keinen Einfluß auf die Erlangung des Teilnahmescheines.

Das **Selbststudium** ist in Form einer Vor- und Nachbereitung der während der Vorlesungszeit vermittelten Inhalte integraler Bestandteil des Studiums.

Darüber hinaus dient es zur:

- Vertiefung vorhandener Studienschwerpunkte
- Erarbeitung zusätzlicher Kenntnisse
- Erarbeitung fachübergreifender und interdisziplinärer Aspekte.

## § 8

### Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium von fünf Semestern einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit. Das Grundstudium ist für alle Studierenden des Studienganges Agrarwissenschaften einheitlich angelegt. Im ersten Studienjahr werden Grundlagen der Natur- und Wirtschaftswissenschaften und im zweiten Studienjahr Grundlagen der Agrarproduktion angeboten. Im Hauptstudium haben sich die Studierenden für eine der vier angebotenen Studienrichtungen Pflanzenwissenschaften, Tierwissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften oder Naturschutz und Landschaftsökologie zu entscheiden.

Das Studium umfasst Pflicht-, Wahlpflicht-, Zusatz- und Wahlfächer im Umfang von 175 Semesterwochenstunden (SWS), wovon 10% für Zusatz- und Wahlfächer vorgesehen sind. Eine SWS ist eine wöchentliche Lehrveranstaltungsstunde für die Dauer eines Semesters. Während Pflichtfächer für jeden Studierenden verbindliche Prüfungsfächer sind, können Wahlpflichtfächer und Wahlpflichtveranstaltungen im Hauptstudium innerhalb einer Studienrichtung (§ 17 Abs.2 DPO) oder aus einem gemeinsamen Fächerkatalog für alle Studienrichtungen (§ 17 Abs.3 DPO) ausgewählt werden. Zusatzfächer (§ 22 DPO), die von Studierenden aller vier Studienrichtungen gewählt werden können, sind in Übersicht IV im Studienplan aufgelistet. Wahlweise können zusätzliche Lehrveranstaltungen auch anderer Studiengänge ohne Prüfungsverpflichtung zur Förderung der Allgemeinbildung besucht werden (Wahlfächer).

## § 9

### Berufspraktikum

Ein Berufspraktikum von 6 Monaten ist Bestandteil des Studiums. Art, Nachweis und Anerkennung werden in der jeweils gültigen Praktikantenordnung der Fakultät (Anlage zu dieser Studienordnung) geregelt. Das Berufspraktikum wird nicht auf die Dauer der Regelstudienzeit angerechnet. Es dient dazu, den Studierenden die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen praktischen Kenntnisse zu vermitteln. Die Studierenden sollen durch das Berufspraktikum einen möglichst vielseitigen Einblick in die verschiedenen Bereiche des Berufsfeldes erhalten. Der Nachweis (Leistungsnachweis) des Berufspraktikums ist

bei der Anmeldung zu Fachprüfungen vorzulegen und zwar in der Studienrichtung:

**Pflanzenwissenschaften - Prüfungsfach:** Pflanzenernährung

**Tierwissenschaften - Prüfungsfach:** Tierernährung

**Wirtschafts- und Sozialwissenschaften - gewähltes Prüfungsfach im  
Prüfungsbereich 4**

**Naturschutz und Landschaftsökologie - Agrarische Produktionssysteme:  
Analyse und Bewertung (Pflanzenproduktion)**

Da aber bereits für das zweite Studienjahr ausreichende Kenntnisse der landwirtschaftlichen Praxis vorausgesetzt werden, sollte zumindest ein Teil des Berufspraktikums vor Beginn des zweiten Studienjahres absolviert worden sein. Das Berufspraktikum wird nach Maßgabe der Ordnung für das Berufspraktikum an der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 12. Mai 1976 mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.

Ersatzweise wird anstelle des 6-monatigen Berufspraktikums das 12-monatige Praktikum mit abschließender Praktikantenprüfung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Bundesländer empfohlen. Die Praktikantenprüfung ist Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst (Agrarreferendariat). Die Praktikantenprüfung wird nach Maßgabe der Ordnung für das Berufspraktikum an der Landwirtschaftlichen Fakultät als Leistungsnachweis für das Berufspraktikum angerechnet.

## § 10 Grundstudium

(1) Im Grundstudium werden die inhaltlichen Grundlagen, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung vermittelt, die erforderlich sind, um das weitere Studium erfolgreich betreiben zu können.

Das Lehrangebot des ersten Studienjahres, das für alle Studierenden verbindlich ist, ist in Übersicht 1 nach Fächern geordnet zusammengestellt. Es werden die Veranstaltungsart, der Umfang in SWS sowie die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen bzw. Teilnahmebescheinigung aufgeführt. Gleichzeitig wird empfohlen, in welchem Semester die erforderliche Prüfungsleistung zum Abschluß des Faches erbracht werden sollte.

**Übersicht 1:** Lehrangebot des ersten Studienjahres

Fächer	Veranstaltungsart und Umfang in SWS		Fachprüfungen (FP) Leistungsnachweise (LW) Teilnahme-scheine (TS)	empfohlenes Prüfungssemester
	V	Ü/Pr		
Chemie	4	4	FP+TS	2.
Biologie der Pflanzen	6	2	FP+TS	2.
Biologie der Tiere	4,5	3	FP+TS	2.
Volkswirtschaftslehre	3,5	1,5	FP	2.
Physik	3,5	1,5	FP	2.
Mathematik	1	1	LN	1.
Statistik	2	1	LN	2.
Ökologie	2	-	s.Übersicht 2	s.Übers.2
	26,5	14		

(2) Das Lehrangebot des zweiten Studienjahres, das für alle Studierenden verbindlich ist, ist in Übersicht 2 nach Fächern geordnet zusammengestellt. Es werden die Veranstaltungsart, der Umfang in SWS sowie die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen aufgeführt. Gleichzeitig wird empfohlen, in welchem Semester die erforderliche Prüfungsleistung zum Abschluß des Faches erbracht werden sollte. Alle Fachprüfungen werden als Klausuren abgehalten.

**Übersicht 2:** Lehrangebot des zweiten Studienjahres

Fächer	Veranstaltungsart und Umfang in SWS		Fachprüfungen (FP) Leistungsnachweise (LN)	empfohlenes Prüfungssemester
	V	Ü/Pr		
Grundlagen der Pflanzenproduktion	8	2	FP	4.
Grundlagen der Tierproduktion	9	1	FP	4.
Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus	10	1	FP	4.
Grundlagen der Bodenkunde	4	1	FP	4.
Grundlagen der Agrartechnik	4	1	FP	4.
Ökologie	2	-	LN	3.
	37	6		

Zusätzlich wird den Studierenden im 3. Semester eine 2 SWS (V + Ü) umfassende Lehrveranstaltung zur Einführung in die EDV als Wahlfach angeboten. Zu Beginn des 5. Studiensemesters wird erwartet, daß jede/jeder Studierende über Grundkenntnisse in EDV verfügt. Weiterhin wird im 2. Studiensemester eine Lehrveranstaltung "Pflanzenbestimmungsübungen" im Umfang von 2 SWS zur freien Wahl angeboten.

## § 11

### Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, da sie/er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat.

(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind in § 9 DPO geregelt.

(3) Die Fachprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden. Wenn die Voraussetzungen für die Anmeldung zu einer Fachprüfung erfüllt sind, kann die Kandidatin / der Kandidat zu dieser Fachprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin zugelassen werden. Die empfohlenen Prüfungssemester für die verschiedenen Fachprüfungen zur Diplom-Vorprüfung sind in den Übersichten 1 und 2 angegeben.

Die für die Zulassung zu den Fachprüfungen geforderten Teilnahme­scheine und Leistungsnachweise sind aus folgenden Lehrveranstaltungen zu erwerben:

#### 1. Teilnahme­scheine

<b>1.1 Prüfungsfach "Chemie"</b>		<b>1 TS</b>
- Anorganisch-chemische Übungen und	1. Sem. 2 SWS	
- Organisch-chemische Übungen	2. Sem. 2 SWS	
<b>1.2 Prüfungsfach "Biologie der Pflanzen"</b>		<b>1 TS</b>
- Botanische Übungen I und	1. Sem. 1 SWS	
- Botanische Übungen II	2. Sem. 1 SWS	
<b>1.3 Prüfungsfach "Biologie der Tiere"</b>		<b>1 TS</b>
- Übungen zur Anatomie und Physiologie der Haustiere I	1. Sem. 1 SWS	
- Übungen zur Anatomie und Physiologie der Haustiere II	2. Sem. 1 SWS	

## 2. Leistungsnachweise

- 2.1 Ökologie** (Voraussetzung für die Prüfung in "Grundlagen der Pflanzenproduktion")
- Grundlagen der allgemeinen und speziellen Ökologie 2. Sem. 2 SWS
  - Standortfaktoren u. Organismenverbreitung 3. Sem. 1 SWS
  - Naturschutz und Landwirtschaft 3. Sem. 1 SWS
- 2.2 Statistik** (Voraussetzung für die Prüfung in "Grundlagen der Tierproduktion")
- Grundzüge der Angewandten Statistik für Agrarwissenschaftler 2. Sem. 2 SWS
  - Übungen zur Angewandten Statistik 2. Sem. 1 SWS
- 2.3 Mathematik** (Voraussetzung für die Prüfung in "Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues")
- Grundzüge der Angewandten Mathematik für Agrarwissenschaftler mit Übungen 1. Sem. 2 SWS

(4) Die Prüfungsgebiete ergeben sich aus der inhaltlichen Beschreibung der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums in dem Kommentar zu den Lehrveranstaltungen des agrarwissenschaftlichen Studiums. Zu den Prüfungsgebieten zählen auch die aufgrund aktueller Forschung in die Lehrveranstaltungen mit eingebrachten Wissensgebiete.

### § 12 Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium wählen die Studierenden zur vertiefenden Spezialisierung eine der vier Studienrichtungen "Pflanzenwissenschaften (PFW)", "Tierwissenschaften (TW)", "Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (WiSo)" oder "Naturschutz und Landschaftsökologie (NL)".

Die einzelnen Prüfungsfächer der Studienrichtungen sind 6 Prüfungsfachbereichen zugeordnet, wobei die Prüfungsfachbereiche 1 bis 3 überwiegend Pflicht- und die Prüfungsfachbereiche 4 und 5 studienrichtungsspezifische Wahlpflichtprüfungsfächer enthalten. Für den 6. Prüfungsfachbereich jeder Studienrichtung liegt für die Auswahl des Prüfungsfaches ein gesonderter gemeinsamer Fächerkatalog (Übersicht 7) vor.

(2) Über die angebotenen Prüfungsfächer ist nachfolgend für jede Studienrichtung eine Übersicht zusammengestellt. Daraus geht hervor, ob es sich dabei um Pflicht- oder Wahlpflichtfächer (P oder WP) handelt, bzw. inwieweit Pflichtprüfungsfächer auch Wahlpflichtveranstaltungen enthalten, aus denen ein verbindlicher Umfang an SWS zu wählen ist. In welchen Fächern Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen zu erwerben sind und in welchen Studiensemestern die Fachprüfungen, die studienbegleitend abgelegt werden können, empfohlen werden, ist ferner in den Übersichten angegeben. Zu beachten ist hierbei, daß die Fachprüfungen in bestimmten Studiensemestern abgelegt werden müssen, wenn die in der DPO § 23a näher bestimmte Freiversuchsregelung in Anspruch genommen werden soll.

### Übersicht 3: Übersicht über die angebotenen Prüfungsfächer in der Studienrichtung

#### "Pflanzenwissenschaften"

Fächer	Veranstaltungsart und verbindlicher Umfang in SWS				Leistungsnachweise (LN) Teilnahme-scheine (TS)	empfohlenes Prüfungssemester
	P	WP*	V/S	Ü/Pr		
<b>Prüfungsfachbereich PfW 1</b>		<b>10</b>	6	4		
- Acker und Pflanzenbau	<b>16</b>		10	6	LN	6.
- Landwirtschaftlicher Pflanzenbau und Grünland		<b>(10)</b>	(6)	(4)	TS	8.
- Gärtnerischer Pflanzenbau		<b>(10)</b>	(6)	(4)	TS	8.
<b>Prüfungsfachbereich PfW 2</b>						
- Pflanzenernährung	<b>12</b>		6	6	LN	7.
<b>Prüfungsfachbereich PfW 3</b>		<b>3</b>	-	3		
- Phytomedizin:	<b>8</b>		4	4	LN	8.
Schwerpunkt Landw.Pflanzenbau oder		<b>(3)</b>	-	(3)		
Schwerpunkt Gärtn.Pflanzenbau		<b>(3)</b>	-	(3)		
<b>Prüfungsfachbereich PfW 4</b>		<b>9</b>	5	4		
- Bodenkunde und Bodenschutz		<b>(9)</b>	(5)	(4)	TS	8.
- Agrartechnologie:		<b>(4)</b>	(3)	(1)	TS	8.
Schwerpunkt Landw.Pflanzenbau oder		<b>(5)</b>	(3)	(2)		
Schwerpunkt Gärtn.Pflanzenbau		<b>(5)</b>	(3)	(2)		
- Organischer Landbau		<b>(9)</b>	(3)	(6)	TS	8.
<b>Prüfungsfachbereich PfW 5</b>		<b>9</b>	5	4		
- Pflanzenzüchtung		<b>(9)</b>	(5)	(4)	TS	6.
- Grundlagen des Obst- und Gemüsebaus		<b>(9)</b>	(5)	(4)	TS	6.
<b>Prüfungsfachbereich 6</b>						
- Ein Fach aus Übersicht 7		<b>6</b>	4	2**		6.
<b>Integrationskolloquium</b>		<b>1 (2)</b>	-	1	LN	
	<b>36</b>	<b>38</b>	40	34		

\* In der Klammer das gesamte Angebot an SWS

\*\* Je nach Wahl kann sich der Anteil an Übungen ändern. Jedes Fach enthält mindestens 2 SWS Übungen

Inn der Studienrichtung "**Pflanzenwissenschaften**" sind zur Diplomprüfung insgesamt sieben Fachprüfungen abzulegen. Das Lehrangebot der Prüfungsfachbereiche PfW 1 bis PfW 3 ist mit vier Fachprüfungen für alle Studierenden dieser Studienrichtung verbindlich, wobei allerdings alternativ der Studien- und Prüfungsschwerpunkt auf den landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Pflanzenbau gelegt werden kann. Aus dem Lehrangebot der Prüfungsfachbereiche PfW 4 bis 6 müssen weitere drei Prüfungsfächer ausgewählt werden. Bei der Auswahl der Prüfungsfächer ist zu bedenken, daß bei der Anmeldung zu den Fachprüfungen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen, die z.T. während der Studienzeit in Form von Leistungsnachweisen und Teilnahme­scheinen zu erwerben sind (s. § 16 DPO). Nachfolgend werden alle Wahlmöglichkeiten aufgezeigt.

### **Prüfungsfachbereich PfW 1**

- Acker- und Pflanzenbau Klausur
- Landwirtschaftlicher Pflanzenbau und Grünland  
oder
- Gärtnerischer Pflanzenbau mündliche Prüfung

### **Prüfungsfachbereich PfW 2**

- Pflanzenernährung mündliche Prüfung

### **Prüfungsfachbereich PfW 3**

- Phytomedizin: Schwerpunkt Landwirtschaftlicher  
Pflanzenbau  
oder
- Schwerpunkt Gärtnerischer Pflanzenbau mündliche Prüfung

### **Prüfungsfachbereich PfW 4**

- Bodenkunde und Bodenschutz mündliche Prüfung
- oder
- Agrartechnologie: Schwerpunkt Landwirtschaftlicher  
Pflanzenbau oder Schwerpunkt Gärtnerischer Pflanzenbau  
oder
- Organischer Landbau
- oder
- ein aus dem Prüfungsfachbereich PfW 5 nicht gewähltes Fach

**Prüfungsbereich PfW 5**

- Pflanzenzüchtung
- oder
- Grundlagen des Obst- und Gemüsebaus
- oder
- ein nicht gewähltes Fach aus den Prüfungsbereichen PfW 1 und PfW 4

mündliche Prüfung

**Prüfungsbereich 6**

- eine Prüfung aus dem studienrichtungsübergreifenden Fächerkatalog gemäß Übersicht 7

mündliche Prüfung

### Übersicht 4: Übersicht über die Prüfungsfächer in der Studienrichtung "Tierwissenschaften"

Fächer	Veranstaltungsart und verbindlicher Umfang in SWS				Leistungsnachweise (LN) Teilnahme-scheine (TS)	empfohlenes Prüfungssemester
	P	WP*	V/S	Ü/Pr		
<b>Prüfungsbereich TW 1</b>						
- Tierhaltungstechniken	4	2 (4)	3	3		7.
- Tierhaltung und Tierzucht	9	4 (10)	6	7	LN	8.
<b>Prüfungsbereich TW 2</b>						
- Tierernährung	13	6 (13)	9	10	LN+TS	8.
<b>Prüfungsbereich TW 3</b>						
- Haustiergenetik	6	6	3	3	LN	
		(6)	4	2	TS	8.
- Kleintierzucht und -haltung	3	(6)	(3)	(3)	TS	8.
		(6)	1	2		
		(6)	(3)	(3)		
<b>Prüfungsbereich TW 4</b>		6	4	2		
- Angewandte Landw. Betriebslehre		(6)	(4)	(2)		8.
- Märkte der tierischen Produkte - Analysen und Marketingsstrategien		(6)	(4)	(2)		8.
<b>Prüfungsbereich TW 5</b>		8	5	3		
- Tierhygiene		(8)	(5)	(3)	TS	7.
- Agrartechnologie in der Tierproduktion		(8)	(5)	(3)	TS	7.
<b>Prüfungsbereich 6</b>		6	4	2**		6.
- Ein Fach aus Übersicht 7		6	4	2**		6.
<b>Integrationskolloquium</b>		1 (2)	-	1	LN	
	<b>35</b>	<b>39</b>	41	33		

\* In Klammern das gesamte Angebot an SWS

\*\* Je nach Wahl kann sich der Anteil an Übungen ändern. Jedes Fach enthält mindestens 2 SWS Übungen



In der **Studienrichtung "Tierwissenschaften"** sind zur Diplomprüfung insgesamt sieben Fachprüfungen abzulegen. Die drei Fachprüfungen der Prüfungsfachbereiche TW 1 und TW 2 sind für alle Studierenden verbindlich. Hierbei untergliedert sich das Lehrangebot in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, aus denen ein bestimmter Umfang zur Vertiefung ausgewählt werden kann (Übersicht 4). Aus dem Prüfungsfachbereich TW 3 ist ebenfalls ein Lehrangebot u.a. zur Erlangung von Leistungsnachweisen verbindlich. Darüberhinaus kann eines der beiden angebotenen Wahlpflichtfächer als Prüfungsfach gewählt werden. Aus dem Prüfungsfachangebot der Prüfungsfachbereiche TW 4 bis 6 sind weitere drei Prüfungsfächer auszuwählen. Bei der Auswahl der Prüfungsfächer ist zu bedenken, daß bei der Anmeldung zu den Fachprüfungen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen, die z.T. während der Studienzeit in Form von Leistungsnachweisen und Teilnahme­scheinen zu erwerben sind (s. § 16 DPO). Nachfolgend werden die Wahlmöglichkeiten aufgezeigt.

#### **Prüfungsfachbereich TW 1**

- Tierhaltungstechniken
- Tierhaltung und Tierzucht

Klausur  
mündliche Prüfung

#### **Prüfungsfachbereich TW 2**

- Tierernährung

mündliche Prüfung

#### **Prüfungsfachbereich TW 3**

- Haustiergenetik
- oder
- Kleintierzucht und -haltung

mündliche Prüfung

#### **Prüfungsfachbereich TW 4**

- Angewandte Landwirtschaftliche Betriebslehre
- oder
- Märkte der tierischen Produkte - Analysen und Marketingstrategien
- oder
- das aus dem Prüfungsfachbereich TW 3 nicht gewählte Wahlpflichtfach

mündliche Prüfung

**Prüfungsbereich TW 5**

mündliche Prüfung

- Tierhygiene
- oder
- Agrartechnologie in der Tierproduktion

**Prüfungsbereich 6**

mündliche Prüfung

- eine Prüfung aus dem studienrichtungsübergreifenden Fächerkatalog gemäß Übersicht 7

## Übersicht 5: Übersicht über die Prüfungsfächer in der Studienrichtung "Wirtschafts- und Sozialwissenschaften"

Fächer	Veranstaltungsart und verbindlicher Umfang in SWS				Leistungsnachweise (LN) Teilnahme-scheine (TS)	empfohlenes Prüfungssemester
	P	WP*	V/S	Ü/Pr		
<b>Prüfungsfachbereiche WiSo 1 und 2</b>						
- Agrarpolitik	<b>9</b>		5	4	LN	6.
- Betriebswirtschaftslehre	<b>10</b>		6	4	LN	6.
- Marktlehre	<b>10</b>		6	4	LN	7.
- Soziologie	<b>7</b>		4	3		8.
<b>Prüfungsfachbereich WiSo 3</b>		<b>8</b>	4	4		
- Europäische und internationale Agrarpolitik		<b>(8)</b>	(4)	(4)	TS	8.
- Europäische Regional- und Umweltpolitik		<b>(8)</b>	(4)	(4)	TS	8.
- Agrarsektormodelle und Politik-informationssysteme		<b>(8)</b>	(4)	(4)	TS	8.
- Agrarökonomik der Entwicklungsländer		<b>(8)</b>	(4)	(4)	TS	8.
- Entwicklungssoziologie			(4)	(4)	TS	8.
<b>Prüfungsfachbereich WiSo 4</b>		<b>8</b>	4	4		
- Unternehmensführung		<b>(8)</b>	(4)	(4)	TS	8.
- Strategisches Management		<b>(8)</b>	(4)	(4)	TS	8.
- Marketing		<b>(8)</b>	(4)	(4)	TS	8.
- Analyse und Planung regionaler Vermarktungsstrukturen		<b>(8)</b>	(4)	(4)	TS	8.
- Landwirtschaftliche Betriebslehre		<b>(8)</b>	(4)	(4)	TS	8.
- Kommunikation und Beratung		<b>(8)</b>	(4)	(4)	TS	8.
<b>Prüfungsfachbereich WiSo 5</b>		<b>16</b>	8	8		
- Wahlweise Fächer der Prüfungsfachbereiche WiSo 3 und 4						
<b>Prüfungsfachbereich 6</b>		<b>6</b>	4	2**		6.
- Ein Fach aus Übersicht 7						
	<b>36</b>	<b>38</b>	40	33		

\* In Klammer das gesamte Angebot an SWS

\*\* Je nach Wahl kann sich der Anteil an Übungen ändern. Jedes Fach enthält mindestens 2 SWS Übungen

In der Studienrichtung "**Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**" sind zur Diplomprüfung insgesamt neun Fachprüfungen abzulegen. Die vier Fachprüfungen der Prüfungsfachbereiche WiSo 1 und WiSo 2 sind für alle Studierenden verbindlich. Darüberhinaus sind fünf Prüfungsfächer aus dem Angebot an Wahlpflichtfächern der Prüfungsfachbereiche WiSo 3 bis 6 auszuwählen. Bei der Auswahl der Prüfungsfächer ist zu bedenken, daß bei der Anmeldung zu den Fachprüfungen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen, die z.T. während der Studienzzeit in Form von Leistungsnachweisen und Teilnahme-scheinen zu erwerben sind (s. § 16 DPO). Nachfolgend werden die Wahlmöglichkeiten aufgezeigt.

### **Prüfungsfachbereiche WiSo 1 und WiSo 2**

- |                            |         |
|----------------------------|---------|
| - Agrarpolitik             | Klausur |
| - Marktlehre               | Klausur |
| - Betriebswirtschaftslehre | Klausur |
| - Soziologie               | Klausur |

### **Prüfungsfachbereich WiSo 3**

mündliche Prüfung

- Europäische und Internationale Agrarpolitik  
oder
- Europäische Regional- und Umweltpolitik  
oder
- Agrarsektormodelle und Politikinformationssysteme  
oder
- Agrarökonomik der Entwicklungsländer  
oder
- Entwicklungssoziologie

### **Prüfungsfachbereich WiSo 4**

mündliche Prüfung

- Unternehmensführung  
oder
- Strategisches Management  
oder
- Marketing  
oder
- Analyse und Planung regionaler Vermarktungsstrukturen  
oder
- Landwirtschaftliche Betriebslehre  
oder
- Kommunikation und Beratung

**Prüfungsbereich WiSo 5**

zwei mündliche Prüfungen

gen

- zwei Fächer aus den Prüfungsbereichen WiSo 3 und WiSo 4

**Prüfungsbereich 6**

mündliche Prüfung

- eine Prüfung aus dem studienrichtungsübergreifenden Fächerkatalog gemäß Übersicht 7

**Übersicht 6:** Übersicht über die angebotenen Prüfungsfächer in der Studienrichtung

**"Naturschutz und Landschaftsökologie"**

Fächer	Veranstaltungsart und verbindlicher Umfang in SWS				Leistungsnachweise (LN) Teilnahme-scheine (TS)	empfohlenes Prüfungssemester
	P	WP*	V/S	Ü/Pr		
<b>Prüfungsbereich NL 1</b> - Naturschutz und Landschaftspflege	<b>15</b>	<b>4 (9)</b>	4	15	3 LN	8.
<b>Prüfungsbereich NL 2</b> - Landschaftsökologie	<b>12</b>	<b>5 (10)</b>	11	6	LN+TS	8.
<b>Prüfungsbereich NL 3</b> - Agrarische Produktionssysteme: Analyse und Bewertung (Pflanzenproduktion)	<b>5</b>	<b>3 (8)</b>	6	2		7.
- Agrarische Produktionssysteme: Analyse und Bewertung (Tierproduktion)	<b>5</b>	<b>1</b>	4	2		6.
<b>Prüfungsbereich NL 4</b> - Landschaftsplanung und Landeskultur		<b>10</b>	6	4		
- Agrar- und Umweltökonomik		<b>(10)</b>	(6)	(4)	TS	8.
		<b>(10)</b>	(5)	(5)	TS	8.
<b>Prüfungsbereich NL 5</b> - Kommunikation und Beratung		<b>8</b>	4	4		
- Abfallrecycling		<b>(8)</b>	(4)	(4)	TS	8.
		<b>(8)</b>	(4)	(4)	TS	8.
<b>Prüfungsbereich 6</b> - Ein Fach aus Übersicht 7		<b>6</b>	4	2**		6.
	<b>37</b>	<b>37</b>	39	35		

\* In Klammern - das gesamte Angebot in SWS

\*\* Je nach Wahl kann sich der Anteil an Übungen ändern. Jedes Fach enthält mindestens 2 SWS Übungen.

In der Studienrichtung "**Naturschutz und Landschaftsökologie**" sind zur Diplomprüfung insgesamt sieben Fachprüfungen abzulegen. Die vier Fachprüfungen der Prüfungsfachbereiche NL 1 bis NL 3 sind für alle Studierenden verbindlich. Hierbei untergliedert sich das Lehrangebot in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, aus denen ein bestimmter Umfang (s. Übersicht 6) zur Vertiefung ausgewählt werden kann. Das beim Prüfungsfach "Agrarische Produktionssysteme: Analyse und Bewertung (Tierproduktion)" nur eine SWS Wahlpflichtveranstaltung angeboten wird, liegt daran, daß aus jedem Prüfungsfachbereich für ein gemeinsames Integrationsseminar eine SWS angeboten wird, wobei die Auswahl nach der zu bearbeitenden Thematik von den Studierenden vorgenommen wird. Aus dem Prüfungsfächerangebot der Prüfungsfachbereiche ist zu bedenken, daß bei der Anmeldung zu den Fachprüfungen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen, die z.T. während der Studienzzeit in Form von Leistungsnachweisen und Teilnahme­scheinen zu erwerben sind (s. § 16 DPO). Nachfolgend werden die Wahlmöglichkeiten aufgezeigt.

#### **Prüfungsfachbereich NL 1**

- Naturschutz und Landschaftspflege mündliche Prüfung

#### **Prüfungsfachbereich NL 2**

- Landschaftsökologie mündliche Prüfung

#### **Prüfungsfachbereich NL 3**

- Agrarische Produktionssysteme: Analyse und Bewertung (Pflanzenproduktion) mündliche Prüfung
- Agrarische Produktionssysteme: Analyse und Bewertung (Tierproduktion) Klausur

#### **Prüfungsfachbereich NL 4**

- Landschaftsplanung und Landeskultur mündliche Prüfung  
oder
- Agrar- und Umweltökonomik

#### **Prüfungsfachbereich NL 5**

- Kommunikation und Beratung mündliche Prüfung  
oder
- Abfallrecycling  
oder
- das aus dem Prüfungsfachbereich NL 4 nicht gewählte Fach

#### **Prüfungsfachbereich 6**

- eine Prüfung aus dem studienrichtungsübergreifenden Fächerkatalog gemäß Übersicht 7 mündliche Prüfung

## Übersicht 7

Übersicht über die Wahlpflichtprüfungsfächer der Prüfungsfachbereiche 6 aller Studienrichtungen mit Angabe von Art und Umfang der Lehrveranstaltungen.

Fächer	Veranstaltungsart und Umfang in SWS	
	V/S	Ü/P
<b>1. Alle bisher aufgeführten Prüfungsfächer siehe auch Übersichten 3 bis 6 und § 17 (2) und (3) DPO</b>		
<b>2. zusätzlich angebotene Wahlpflichtfächer</b>		
- Agrarmeteorologie	4	2
- Agrartechnologie für AgrarökonomInnen	4	2
- Bienenkunde	3	3
- Biochemie	4	2
- Biologischer Pflanzenschutz in Bodenökosystemen	2	4
- Die Märkte für pflanzliche Produkte - Analysen und Marketingstrategien	4	2
- Forstwirtschaft	4	2
- Geobotanik	2	4
- Grundlagen und Methodik der Bio-und Gentechnologie	2	4
- Haushaltsökonomik	3	3
- Kulturtechnik	4	2
- Limnologie	4	2
- Mikrobiologie	2	4
- Physiologische Ökologie der Pflanzen	4	2
- Pflanzenproduktion für AgrarökonomInnen	4	2
- Radioagronomie	2	4
- Tierproduktion für AgrarökonomInnen	2	4
- Virologie	2	4
- Weinbau	4	2
<b>3. Prüfungsfächer aus den Lehrveranstaltungen des Aufbaustudienganges "Agrarwissenschaften und Ressourcen-Management in den Tropen und Subtropen" (ARTS)</b>		
- Agrartechnologie in den Tropen und Subtropen	4	2
- Bewässerungswirtschaft in den Tropen und Subtropen	4	2
- Bodenkunde der Tropen und Subtropen	4	2
- Nutzpflanzen der Tropen u. Subtropen u. ihr Anbau	4	2
- Pflanzenernährung in den Tropen u. Subtropen	4	2

## § 13 Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung setzt sich aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit zusammen. Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang "Agrarwissenschaften". Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse beherrscht und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden bzw. einzuordnen.

(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind in § 16 (1) DPO geregelt.

(3) Gemäß § 16 (2) DPO sind bei der Anmeldung zu den verschiedenen Fachprüfungen der Diplomprüfung Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen aus folgenden Lehrveranstaltungen vorzulegen:

## A. Studienrichtung PFLANZENWISSENSCHAFTEN

### I. Leistungsnachweise [Voraussetzung für Prüfung in ( )]

#### 1. Methodik und Biometrie des Pflanzenversuches (Acker- und Pflanzenbau)

- |   |         |       |
|---|---------|-------|
| - Biometrie des Pflanzenversuchs                              | 6. Sem. | 2 SWS |
| - Methodik des Pflanzenversuchs                               | 5. Sem. | 1 SWS |
| - Sem.Übungen zur Biometrie und Methodik des Pflanzenversuchs | 6. Sem. | 1 SWS |

#### 2. Agrikulturchemisches Praktikum (Pflanzenernährung)

- |   |         |       |
|---|---------|-------|
| - Agrikulturchemisches Praktikum zur Pflanzenernährung I  | 5. Sem. | 2 SWS |
| - Agrikulturchemisches Praktikum zur Pflanzenernährung II | 6. Sem. | 2 SWS |

#### 3. Phytomedizinisches Praktikum (Phytomedizin)

- |  |         |       |
|--|---------|-------|
| - Übungen zur Phytomedizin-Phytopathologie und Virologie | 5. Sem. | 2 SWS |
| - Übungen zur Phytomedizin-Entomologie und Nematologie   | 6. Sem. | 2 SWS |

#### 4. Integrationskolloquium (Phytomedizin) 7.oder 8.Sem. 1SWS

#### 5. Berufspraktikum (Pflanzenernährung)

- erfolgreich abgeleistetes Berufspraktikum s. § 9

### II. Teilnahmescheine (TS) aus gewählten Prüfungsfächern

#### 1. Landwirtschaftlicher Pflanzenbau und Grünland

**1 TS**

- |  |         |       |
|--|---------|-------|
| - Sem.Übungen Landwirtschaftlicher Pflanzenbau und Grünland I  | 7. Sem. | 2 SWS |
| - Sem.Übungen Landwirtschaftlicher Pflanzenbau und Grünland II | 8. Sem. | 2 SWS |
- oder

#### Gärtnerischer Pflanzenbau

**1 TS**

- |                         |         |       |
|-------------------------|---------|-------|
| - Übungen zum Obstbau   | 7. Sem. | 1 SWS |
| - Übungen zum Gemüsebau | 8. Sem. | 1 SWS |

<b>2. Bodenkunde und Bodenschutz</b>		<b>1 TS</b>
- Methoden zur Standortkennzeichnung: Laborübungen	7. Sem.	1 SWS
- Methoden zur Standortkennzeichnung: Feldübungen	8. Sem.	1 SWS
- Landschaftsökologisch-bodenkund- liche Kartierung oder	8. Sem.	2 SWS
<b>Agrartechnologie:</b> <b>Schwerpunkt Landwirtschaftlicher Pflanzenbau</b> <b>oder</b> <b>Schwerpunkt Gärtnerischer Pflanzenbau</b>		<b>1 TS</b>
- Sem.Übungen zur Agrartechnologie	5. Sem.	1 SWS
- Sem.Übungen zur Agrartechnologie oder	8. Sem.	2 SWS
<b>Organischer Landbau</b>		<b>1 TS</b>
- Ausgewählte Kapitel des Organischen Landbaues (Sem. Übung)	7. Sem. 8. Sem.	2 SWS 2 SWS
<b>3. Pflanzenzüchtung</b>		<b>1 TS</b>
- Übungen zu Grundlagen d.Pflanzenzüchtung	5. Sem.	2 SWS
- Übungen zur Zuchtmethodik bei ausgewählten Kulturen oder	6. Sem.	2 SWS
<b>Grundlagen des Obst-und Gemüsebaus</b>		<b>1 TS</b>
- Übungen zu Grundlagen des Obstbaues	5. Sem.	1 SWS
- Übungen zu Grundlagen des Gemüsebaues	6. Sem.	1 SWS
<b>4.-6. Prüfungsfachbereiche 1-5</b>		<b>3 TS</b>
- Pflichtexkursionen s. Absatz 4	5. bis 8. Sem.	

## B. Studienrichtung TIERWISSENSCHAFTEN

### I. Leistungsnachweise [Voraussetzung für Prüfung in ( )]

<b>1. Praktikum zur Qualität tierischer Produkte (Tierhaltung und Tierzucht)</b>		
- Milchwirtschaftliches Praktikum	5. Sem.	1 SWS
- Praktikum zur Qualität von Geflügel- produkten	5. Sem.	1 SWS
- Fleischqualitäts-Praktikum	6. Sem.	2 SWS

**2. Praktikum der Futtermitteluntersuchung (Tierernährung)**

- |  |         |       |
|--|---------|-------|
| - Übungen zur Futtermitteluntersuchung | 5. Sem. | 2 SWS |
| - Futtermittelkunde I                  | 5. Sem. | 1 SWS |
| - Futtermittelkunde II                 | 6. Sem. | 1 SWS |

**3. Biometrische Methoden in der Tierproduktion (Haustiergenetik oder Kleintierzucht und -haltung)**

- |  |         |       |
|--|---------|-------|
| - Statistische Methoden der Haustiergenetik und Tierproduktion         | 5. Sem. | 2 SWS |
| - Übungen zur Haustiergenetik (Mendelsche Genetik, Zuchtwertschätzung) | 5. Sem. | 1 SWS |
| - Übungen zur Haustiergenetik (Selektion auf mehrere Merkmale)         | 6. Sem. | 1 SWS |

**4. Integrationskolloquium (Tierhaltung und Tierzucht)**

7. oder 8. Sem. 1 SWS

**5. Berufspraktikum (Tierernährung)**

- erfolgreich abgeleistetes Berufspraktikum s. § 9

**II. Teilnahmescheine (TS) aus gewählten Prüfungsfächern****1. Tierernährung****1 TS**

- |   |         |       |
|---|---------|-------|
| - Grünlandnutzung                                 | 7. Sem. | 1 SWS |
| - Sem. Übung zu Feldfutterbau und Grünlandnutzung | 8. Sem. | 2 SWS |

**2. Haustiergenetik****1 TS**

- |                                  |         |       |
|----------------------------------|---------|-------|
| - Übungen zur Zuchtwertschätzung | 7. Sem. | 1 SWS |
| - Übungen zur Zuchtplanung       | 8. Sem. | 2 SWS |

**Kleintierzucht und -haltung****1 TS**

- |   |         |       |
|---|---------|-------|
| - Übungen zur Geflügelzucht und -haltung    | 6. Sem. | 1 SWS |
| - Sem. Übung zur Geflügelzucht und -haltung | 8. Sem. | 1 SWS |
| - Sem. Übung zur Kleintierzucht             | 8. Sem. | 1 SWS |

**3. Tierhygiene****1 TS**

- |   |         |       |
|---|---------|-------|
| - Übungen zur allgemeinen Tierhygiene und Epidemiologie | 5. Sem. | 1 SWS |
| - Übungen zur speziellen Tierhygiene I                  | 6. Sem. | 1 SWS |
| - Sem. Übung zur speziellen Tierhygiene II              | 7. Sem. | 1 SWS |
- oder

**Agrartechnologie in der Tierproduktion** **1 TS**

- Landwirtschaftliches Bauwesen und Stallklimatisierung 6. Sem. 1 SWS
- Sem.Übung zur Agrartechnologie in der Tierproduktion 6. Sem. 2 SWS

**4.-6. Prüfungsfachbereich 1-5** **3 TS**

- Pflichtexkursionen s. Absatz 4 5. bis 8. Sem.

**C. Studienrichtung WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN**

**I. Leistungsnachweise [Voraussetzung für Prüfung in ( )]**

**1. Methoden der Sektoranalyse (Agrarpolitik)**

- Mikroökonomische Grundlagen der Agrarsektoranalyse mit Übungen 5. Sem. 2 SWS
- Kosten-Nutzen-Analyse wirtschafts- und agrarpolitischer Maßnahmen mit Übungen 6. Sem. 2 SWS

**2. Ökonometrie (Marktlehre)**

- Ökonometrische Methoden der Marktanalyse 6. Sem. 4 SWS

**3. Rechnungswesen und Planungsmethodik (Betriebswirtschaftslehre)**

- Übungen zum betrieblichen Rechnungswesen 5. Sem. 1 SWS
- Übungen zur Betriebsplanung 6. Sem. 2 SWS
- Sem.Übungen zur Praxis der Finanzierung und Vermögensdisposition 6. Sem. 1 SWS

**4. Berufspraktikum (Gewähltes Fach im Prüfungsfachbereich 4)**

- erfolgreich abgeleistetes Berufspraktikum s. § 9

## II. 4 Teilnahmescheine (TS) aus gewählten Prüfungsfächern

<b>Europäische und internationale Agrarpolitik</b>			<b>1 TS</b>
- International vergleichende Agrarpolitik mit Übungen	8. Sem.	1 SWS	
- Sem.Übungen zur Agrarpolitik	8. Sem.	1 SWS	
oder			
<b>Europäische Regional- und Umweltpolitik</b>			<b>1 TS</b>
- Ressourcen- und Umweltökonomik mit Übungen	7. Sem.	1 SWS	
- Sem.Übungen zur Naturschutz- und Umweltpolitik	8. Sem.	1 SWS	
oder			
<b>Agrarsektormodelle und Politikinformationssysteme</b>			<b>1 TS</b>
- Agrar- und umweltpolitische Informationssysteme mit Übungen	8. Sem.	1 SWS	
- Sem. Übungen zu Politikinformationssystemen	8. Sem.	2 SWS	
oder			
<b>Agrarökonomik der Entwicklungsländer</b>			<b>1 TS</b>
- Projekt- und Programmplanung mit Übungen	7. Sem.	1 SWS	
- Sem.Übungen zur Entwicklungspolitik	8. Sem.	1 SWS	
oder			
<b>Entwicklungssoziologie</b>			<b>1 TS</b>
- Sem.Übungen zur Entwicklungssoziologie	8. Sem.	1 SWS	
- Agrarsoziale Systeme - Sem.Übungen	7. Sem.	2 SWS	
oder			
<b>Unternehmensführung</b>			<b>1 TS</b>
- Führungssysteme, Qualitäts- und Umweltmanagement mit Übungen	7. Sem.	2 SWS	
- Sem.Übungen zur Unternehmensführung	8. Sem.	1 SWS	
oder			
<b>Strategisches Management</b>			<b>1 TS</b>
- Strategische Unternehmensführung mit Übungen	6. Sem.	1 SWS	
- Sem.Übungen zur strategischen Unternehmensführung	8. Sem.	1 SWS	
oder			

<b>Marketing</b>			<b>1 TS</b>
- Computergestützte Simulation von Marketing-Strategien (Übungen)	6. Sem.	2 SWS	
- Sem.Übung zum Marketing	7. Sem.	2 SWS	
oder			
<b>Analyse und Planung regionaler Vermarktungsstrukturen</b>			<b>1 TS</b>
- Fallstudien	8. Sem.	2 SWS	
oder			
<b>Landwirtschaftliche Betriebslehre</b>			<b>1 TS</b>
- Sem.Übung zur landwirtschaftlichen Betriebslehre	8. Sem.	2 SWS	
oder			
<b>Kommunikation und Beratung</b>			<b>1 TS</b>
- Grundlagen der Kommunikation u.Beratung	7. Sem.	1 SWS	
- Sem.Übung zur Kommunikation u.Beratung	8. Sem.	1 SWS	
<b>3 Teilnahmescheine aus Prüfungsfachbereich 1-5</b>			<b>3 TS</b>
- Pflichtexkursionen s. Absatz 4	5. bis 8. Sem.		

## **D. Studienrichtung NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE**

### **I. Leistungsnachweise [Voraussetzung für Prüfung im Fach ( )]**

- 1. Vegetationskundliches Praktikum (Naturschutz und Landschaftspflege)** 6. Sem. 4 SWS
- 2. Limnologisches Praktikum (Naturschutz und Landschaftspflege)** 6. Sem. 4 SWS
- 3. Hydrologie (Landschaftsökologie)**
  - Oberflächen- und Grundwasserhydrologie 5. Sem 2 SWS
  - Meteorologie und Klimatologie 6. Sem. 1 SWS
- 4. Integrationsseminar (Naturschutz und Landschaftspflege)** 8. Sem. 4 SWS
- 5. Berufspraktikum (Agrarische Produktionssysteme: Analyse und Bewertung (Pflanzenproduktion))**
  - erfolgreich abgeleistetes Berufspraktikum s. § 9

## II. Teilnahmescheine (TS) aus gewählten Prüfungsfächern

<b>1. Landschaftsökologie</b>			<b>1 TS</b>
- Landschaftsökologisch bodenkundliche Kartierung	6. Sem.	2 SWS	
<b>2. Landschaftsplanung und Landeskultur</b>			<b>1 TS</b>
- Fallbeispiele aus Planungen im ländlichen Raum	8. Sem.	3 SWS	
oder			
<b>Agrar- und Umweltökonomik</b>			<b>1 TS</b>
- Projektplanung und -management	7. Sem.	1 SWS	
- Analyse und Management von Agrar-ökosystemen mit Übungen	8. Sem.	1 SWS	
<b>3. Kommunikation und Beratung</b>			<b>1 TS</b>
- Grundlagen der Kommunikation und Beratung	7. Sem.	1 SWS	
- Sem.Übung zur Kommunikation u.Beratung	8. Sem.	1 SWS	
oder			
<b>Abfallrecycling</b>			<b>1 TS</b>
- Praktikum zur Bewertung von Sekundärrohstoff - Dünger	7. Sem.	2 SWS	
<b>4.-6. Prüfungsfachbereich 1-5</b>			<b>3 TS</b>
- Pflichtexkursionen s. Absatz 4	5. bis 8. Sem.		

### (4) Teilnahmescheine von Pflichtexkursionen (Exkursionsscheine)

Gemäß § 16 (2) DPO ist die Teilnahme an drei ganztägigen Exkursionen aus verschiedenen Fächern der Prüfungsfachbereiche 1-5 der gewählten Studienrichtung nachzuweisen:

Die Exkursionen werden in den Prüfungsfächern im Rahmen der ausgewiesenen Lehrangebote von Vorlesungen und Übungen durchgeführt. Die von den Studierenden ausgewählten Exkursionen müssen einen deutlichen Zusammenhang zu den gewählten Prüfungsfächern erkennen lassen. Die drei Nachweise über die Teilnahme an Exkursionen müssen bei der Anmeldung zu folgenden Fachprüfungen vorgelegt werden:

**Pflanzenwissenschaften**

- Landwirtschaftlicher Pflanzenbau und Grünland  
oder
- Gärtnerischer Pflanzenbau

**Tierwissenschaften**

- Tierhaltung und Tierzucht

**Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**

- Fachprüfung im Prüfungsfachbereich 3

**Naturschutz und Landschaftsökologie**

- Landschaftsökologie

(5) Die Prüfungsgebiete ergeben sich aus der inhaltlichen Beschreibung der Lehrveranstaltung des Hauptstudiums in dem Kommentar zu den Lehrveranstaltungen des agrarwissenschaftlichen Studiums. Zu den Prüfungsgebieten zählen auch die aufgrund aktueller Forschung in die Lehrveranstaltungen mit eingebrachten Wissensgebiete.

(6) Die Diplomarbeit kann vor oder nach den Fachprüfungen angefertigt werden. Sie soll aber spätestens sechs Monate nach Abschluß der Fachprüfungen beim Prüfungsausschuß angemeldet werden. Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie kann von jeder/jedem im Studiengang "Agrarwissenschaften" in Forschung und Lehre tätigen Prüferin und Prüfer gemäß § 6 DPO für ihr/sein Prüfungsfach oder Teilgebiete des Prüfungsfaches ausgegeben und betreut werden. Weitere Einzelheiten sind in den §§ 20, 21 DPO geregelt.

**§ 14****Zusatzfächer**

Im Hauptstudium besteht die Möglichkeit, neben den Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsfächern weitere Fächer zu belegen (Zusatzfächer) und hierin auch Prüfungen abzulegen (§ 22 DPO). Zusatzfächer können nur Prüfungsfächer des Hauptstudiums sein.

Neben den in § 12 aufgeführten Prüfungsfächern können weitere Zusatzfächer aus Übersicht IV des Studienplanes gewählt werden.

## § 15

## Studienplan und Veranstaltungskommentare

Die Studienordnung enthält als Anlage, jedoch nicht als Bestandteil, einen Studienplan und einen Veranstaltungskommentar. Beide Dokumente sind in der Landwirtschaftlichen Fakultät erhältlich und dienen den Studierenden zur Studienplanung und zum sachgerechten Aufbau des Studiums.

Einen Gesamtüberblick über alle angebotenen Lehrveranstaltungen mit Angabe der Vorlesungszeiten und der Hörsäle gibt das zu jedem Semester neu von der Universität herausgegebene Vorlesungsverzeichnis, das im Buchhandel erhältlich ist.

## § 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen  
und Prüfungsleistungen  
(gemäß § 7 der DPO vom 25. Januar 1996)

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Agrarwissenschaften an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich. Die Anrechnung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit angerechnet werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen

in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Studienbewerberinnen/-bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen, wenn die erforderlichen Unterlagen vorliegen.

## § 17

### Studienberatung

(1) Ausführliche Informationen zum Studium der Agrarwissenschaften in Deutschland erhalten Abiturienten in den Blättern zur Berufskunde und den Unterlagen im Berufsinformationszentrum der Abiturientenberatung des Arbeitsamtes (BIZ).

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bonn. Diese gibt auch den Studienführer zum Studiengang Agrarwissenschaften heraus. Die Fakultät informiert am DIES ACADEMICUS über den Studiengang Agrarwissenschaften.

Die Zentrale Studienberatung befasst sich mit Fragen der Studieneignung, Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

(3) Die studienbegleitende Fachberatung wird von der Fakultät organisiert und angeboten. Sie soll die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, in der Wahl der Studienrichtung und der Wahlpflichtfächer und -veranstaltungen unterstützen.

Die Professorinnen/Professoren wirken im Rahmen der Lehre in ihrem Fachgebiet bei der Studienberatung mit. Insbesondere die Vertreter in der Studienkommission beraten in der von ihnen vertretenen Studienrichtung.

Studentische Bemühungen im Bereich der Studienberatung werden kooperativ unterstützt.

## § 18

### Aufbau- und Ergänzungsstudium

Zur Vertiefung der Fachkenntnisse über die Landwirtschaft in tropischen und subtropischen Klimaten wird ein zweijähriges Aufbaustudium "Agrarwissenschaften und Ressourcenmanagement in den Tropen und Subtropen" (ARTS) angeboten, das nach dem Abschluß des agrarwissenschaftlichen Studiums aufgenommen werden kann. Das Aufbaustudium führt zum Magistergrad (M.Agr.).

Ein Ergänzungsstudium zur Erlangung des Diplomgrades "Dipl.-Ing. Agr.", das aus den Lehrveranstaltungen und Prüfungselementen des agrarwissenschaftlichen Studiums aufgebaut ist, wird in einer gesonderten Studienordnung geregelt.

## § 19

### Übergangsbestimmung

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihre Diplomprüfung nach der DPO vom 25. Januar 1996 ablegen (vergleiche § 29 DPO).

## § 20

### Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Pfeffer

Universitätsprofessor Dr. E. Pfeffer

Dekan

der Landwirtschaftlichen Fakultät

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 25. Juni 1997, 26. November 1997 und 9. Januar 1998 sowie des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 2. Juli 1997 und 2. September 1997.

Bonn, den 1. April 1998

Für den Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Willi Hirdt  
Prorektor

## **Anlage zu § 9 der Studienordnung**

Ordnung für das Berufspraktikum im Studium der Agrarwissenschaften  
an der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn  
(Beschluß der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 12. Mai 1976)

### Praktikantenordnung

(Bonner Universitätsnachrichten, Amtliche Bekanntmachungen, 8. Jahrgang, Nr.  
13 vom 19. September 1978)

#### § 1

##### Ziel des Berufspraktikums

Das Berufspraktikum ist Teil des Studiums der Agrarwissenschaften. Es dient dazu, dem Studenten die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen praktischen Kenntnisse zu vermitteln. Der Student soll durch das Berufspraktikum einen möglichst vielseitigen Einblick in die verschiedenen Bereiche der landwirtschaftlichen Praxis erhalten. Durch praktische Mitarbeit soll er sich Kenntnisse der produktionstechnischen Abläufe aneignen.

#### § 2

##### Das Praktikantenamt

Für die Organisation, die Überwachung und die Anerkennung des Berufspraktikums ist das Praktikantenamt zuständig.

Dem Praktikantenamt gehören als Mitglieder an:

- 4 Vertreter der Hochschullehrer, davon 1 als Vorsitzender,
- 1 Vertreter der Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter,
- 2 Vertreter der Studenten, die selbst das Berufspraktikum bereits abgeleistet haben,
- der Leiter (Geschäftsführer) des Praktikantenamts.

Die Mitglieder werden von der Fakultät gewählt.

Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Praktikantenamtes aus der Gruppe der Hochschullehrer mit einfacher Mehrheit gewählt.

Das Praktikantenamt entscheidet über alle sich aus dieser Ordnung des Berufspraktikums ergebenden Fragen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 3

## Dauer und Zeitpunkt des Berufspraktikums

Das Berufspraktikum umfaßt eine Dauer von wenigstens 6 Monaten. Es kann ungeteilt oder in zwei bis drei Abschnitten vor dem ersten Semester oder während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.

## § 4

## Ausbildungsstätten und Ausbilder für das Berufspraktikum

Das Berufspraktikum kann an folgenden Stellen abgeleistet werden:

(1) Landwirtschaftliche Betriebe, die als Ausbildungsstätten für den Ausbildungsberuf "Landwirt" nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes anerkannt sind, sowie landwirtschaftliche Betriebe, die von der zuständigen Stelle oder vom Praktikantenamt als für das Berufspraktikum geeignet erklärt werden.

(2) Betriebe im vor- und nachgelagerten Bereich, die sich mit der Be- und Verarbeitung sowie mit dem Handel landwirtschaftlicher Produkte befassen. Die Betriebe und die in diesen Betrieben für die Studenten zuständigen Ausbilder sollen für die Ausbildung von Auszubildenden oder Praktikanten im Sinne des BBiG berechtigt sein. Über die Eignung der Betriebe entscheidet das Praktikantenamt.

(3) Institute und Versuchsbetriebe der Landwirtschaftlichen Fakultäten, Verwaltungsbehörden und Unternehmen, sofern sie vom Praktikantenamt als geeignet befunden werden.

Über die Anerkennung von Ausbildungsstätten im Ausland entscheidet auf Antrag das Praktikantenamt.

Eine Praktikantenzeit im elterlichen Betrieb kann auf besonderen Antrag genehmigt werden, wenn von der zuständigen Landwirtschaftsverwaltung eine Bescheinigung vorliegt, daß dieses Praktikum einem Praktikum auf einem fremden, anerkannten Ausbildungsbetrieb gleichkommt.

## § 5

## Durchführung des Berufspraktikums

(1) Vor Beginn des Praktikums hat der Student sich mit dem Praktikantenamt in Verbindung zu setzen. Das Praktikantenamt berät in Verbindung mit den zuständigen Beratungsstellen und Schulen bei der Auswahl der Ausbildungsstätte und bei der Gestaltung des gesamten Praktikums.

(2) Von der Gesamtzeit sollen 4 Monate in den unter § 4 (1) angeführten Ausbildungsstätten abgeleistet werden (sog. Betriebspraktikum).

(3) Im Rahmen des Betriebspraktikums sind je ein Lehrgang für pflanzliche und für tierische Erzeugung sowie für Landtechnik abzuleisten.

## § 6

### Nachweis und Anerkennung des Berufspraktikums

Für den Nachweis und die Anerkennung des Berufspraktikums sind folgende Unterlagen vorzulegen:

(1) Zeugnisse bzw. Bestätigungen der jeweiligen Ausbildenden über die Dauer und den Inhalt des Praktikums sowie der drei Pflichtlehrgänge nach § 5 (3), sofern die in den Lehrgängen vermittelten Grundkenntnisse und Fertigkeiten vom Studenten nicht anderweitig nachgewiesen worden sind.

(2) Bescheinigungen der zuständigen Stellen über die Eignung der Ausbildungsstätte, soweit diese nicht dem Praktikantenamt bekannt ist.

(3) Berichte über die praktische Tätigkeit in der anzuerkennenden Zeit nach Maßgabe des Praktikantenamtes.

Die Anerkennung des Praktikums obliegt dem Leiter des Praktikantenamtes, sofern er nicht selbst, der betroffene Studierende oder ein Mitglied des Praktikantenamtes gem. § 2 den Antrag stellt, die Entscheidung über die Anerkennung durch Mehrheitsbeschluß des Praktikantenamtes herbeizuführen.

## § 7

### Anerkennung von anderen Nachweisen für das Berufspraktikum

Berufspraktische Ausbildungen, die mit der Abschlußprüfung "Landwirt" oder mit der landwirtschaftlichen Praktikantenprüfung abgeschlossen sind, werden auf die geforderte Zeit angerechnet. Über die Anerkennung anderer Nachweise wird im Einzelfall auf Antrag entschieden.

## § 8

## Nichtanerkennung des Berufspraktikums

(1) Wird die notwendige Zeit von insgesamt 6 Monaten nicht nachgewiesen, so muß die Anerkennung des Berufspraktikums verweigert werden. Ist die Qualifikation der vorgelegten Nachweise nicht ausreichend, so kann der Student eine ausreichende Befähigung durch eine Prüfung vor dem Praktikantenamt nachweisen.

(2) Wird die Anerkennung des Berufspraktikums verweigert, so ist dies dem Studierenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muß außerdem die vom Praktikantenamt beschlossenen Auflagen, die einen erfolgreichen Abschluß des Praktikums erwarten lassen, enthalten.

## § 9

## Rechtsbehelf

Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Studierende innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Praktikantenamt schriftlich Widerspruch erheben.

Bonn, den 12. Mai 1976

Der Dekan  
gez. Prof. Dr. Heupel